

§ 303 StGB

(1) Wer rechtswidrig eine fremde [Sache beschädigt](#) oder [zerstört](#), wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer [unbefugt](#) das Erscheinungsbild einer fremden [Sache](#) nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der [Versuch](#) ist strafbar.